

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0 vom 24.09.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt E, Arnstein bis Großgartach, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Oedheim und Bad Friedrichshall in der Stadt Bad Friedrichshall (Gemarkung Friedrichshall) mit den Flurstücken Nummern:

- 5759/1,
- 5759/2,
- 5759/3

sowie mit den Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern:

- 5744,
- 5745,
- 5746,
- 5747,
- 5748,
- 5753 und
- 5759.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Oedheim und Bad Friedrichshall auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3-e Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 06.09.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0) vom 24.09.2020 ist für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Arnstein bis Großgartach ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor [Trassenkorridorsegment (TKS) 335] verläuft im Landkreis Heilbronn im Bereich des Stadtgebietes Bad Friedrichshall aus Nordwesten kommend östlich von Bad Friedrichshall und südwestlich von Oedheim bis zum Schachtstandort am Bergwerk Kochendorf. Anschließend ist der Trassenkorridorverlauf untertägig durch die Gruben Kochendorf und Heilbronn bis nach Großgartach/Leingarten mit einer Anbindung über einen weiteren Schacht neben dem Umspannwerk geplant. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke liegen allesamt im Stadtteil Kochendorf, südlich der Landesstraße L1088 und südlich des Merzenbachs sowie der Bachstraße. Die Flurstücke 5744, 5745, 5746, 5747, 5753, 5759/1, 5759/2 und 5759/3 befinden sich direkt an der Bachstraße, die Flurstücke 5748 und 5759 liegen südlich der vorgenannten Grundstücke. Der Schachtstandort für den Zugang zur Grube Kochendorf zwecks untertägiger Verlegung der Kabel, auch durch die Grube Heilbronn bis nach Großgartach, ist auf Teilen der Flurstücken 5759/3, 5753 und 5748 geplant. Die westlich und östlich anschließenden Flurstücke werden als Baustellenfläche benötigt. Während im Betrieb für den Schacht ca. 0,5 ha Fläche benötigt werden, bedarf es in der Bauphase ca. eines Hektars. Nördlich an den Merzenbach anschließend befindet sich ein Sondergebiet (Wochenendhaus-/Gartenhausgebiet) mitten im Korridor.

Bereits in der Bundesfachplanung haben die Vorhabenträger in den Unterlagen 5.2.1 und 5.2.2 der § 8-Unterlagen anhand von Eignungskriterien intensiv die Auswahl der Schachtstandorte geprüft und sich nachvollziehbar für den o.g. Standort entschieden.

Tragende Gründe waren dafür ein beschränkter Bereich im Korridor zur Anbindung an das Bergwerk, eine möglichst kurze Anbindung an das Bergwerk innerhalb der Markscheide unter Einhaltung der 200 m-Sicherheitsfeste, das Vermeiden von Konflikten im Korridor [möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung, Konflikte beim Trassieren über Tage hin zum Schacht, Geomorphologie (keine steilen Äcker), Hochwasserschutz des Schachtes vor einem Jahrtausendhochwasser] und die Bereitschaft von Eigentümern, die Grundstücke für den Schacht zur Verfügung zu stellen. Die Grundstücke für den Schacht stehen im Eigentum der öffentlichen Hand. Zum Nachweis der Anbindungsmöglichkeit an das Bergwerk Kochendorf ließen die Vorhabenträger Bohrungen und Laborversuche durchführen und deren Ergebnisse begutachten. Der Zeitaufwand für die Absicherung der Auswahl allein dieses Schachtstandortes belief sich auf 1,5 Jahre.

Mit dem am 12.11.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegt für den hier betroffenen Bereich von Bad Friedrichshall (BW) bis Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW) im Planfeststellungssegment 055, Karte 1/4, des Antrags ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse sowie insbesondere für die Lage des Schachtstandortes innerhalb des Korridors vor.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln.

Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (*Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 24.09.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1

GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt eine abstrakte Gefährdung in dem Sinne, dass die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen [vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 132. EL (Stand: Feb. 2020), § 14 Rn. 64].

Wegen der besonderen Anforderungen an einen Schacht zur Anbindung an das Bergwerk Kochendorf in ausreichender Salzmächtigkeit in entsprechender Tiefe, einer Sicherheitsfeste von mindestens 200 m, mit günstiger Lage zum Bergwerk Heilbronn sowie dem Erfordernis einer raum- und umweltverträglichen Trassierung hin zum Schacht eignet sich der Trassenkorridor nur in dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich für die Anlage eines Schachts.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird für die Baustelleneinrichtungsflächen sowie für die Errichtung des Schachts benötigt. Es besteht hierzu ein erhöhter Flächenbedarf.

Eine anderweitige Lokalisation der Einrichtungsflächen ist ausgeschlossen. Einerseits scheidet ausweislich der § 8-Unterlage Nr. 5.2.1 aus der Bundesfachplanung, S. 10, ein Großteil der Flächen als Schachtstandort aus, weil dort Bebauung besteht oder aber der Weg dorthin auf erheblichen Umwegen und durch weitere Raum- und Umweltkonflikte (Biotopverbund, Landschaftsschutzgebiet) verlief. Andererseits war es den Vorhabenträgern entsprechend dem Planungsziel nur am avisierten Schachtstandort möglich, Grundstücke des Schachtes im Eigentum der öffentlichen Hand zu finden. Starkes Verzögerungspotenzial bestünde, wenn Schachtstandort-Alternativen außerhalb des festgestellten Trassenkorridors gesucht werden müssten, da dann ein neues Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen wäre. Das Ermitteln und Planen neuer alternativer Schachtstandorte wäre zudem mit enormen Verzögerungen und Mehrkosten verbunden, hierzu wären erneut aufwendige Horizontalbohrungen zur Erkundung der Geologie erforderlich. Werden Untersuchungen mehrerer Standorte nötig, kann dies den Zeitaufwand angesichts der auf dem Markt zur Verfügung stehenden wenigen Fachunternehmen noch vervielfachen.

In diesen Bereichen besteht aufgrund ihrer Lage die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Friedrichshall ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens inklusive der Lokalisierung des Schachtstandortes innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Lokalisierung des Schachtstandortes und seiner Baustellenfläche sowie der Trassierung dorthin erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung und Lokalisierung des Schachtstandorts innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wegen der oben beschriebenen, besonders komplexen Anforderungen an einen Schachtstandort zur Anbindung des bestehenden Bergwerks Kochendorf, insbesondere wegen der oben beschriebenen schwierigen räumlichen Situation in Bad Friedrichshall mit Blick auf die hohen, insbesondere geologischen Mindestanforderungen zur Anlage des Schachtstandorts und den hierfür erforderlichen Flächenbedarf, entschließt sich die Bundesnetzagentur zum Erlass der Veränderungssperre, da im Fall planungsverhindernder Maßnahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor dann verschlossen wäre. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben möglich.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g., folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke in der Gemarkung Friedrichshall, mit den Nummern 5744, 5745, 5746, 5747, 5753, 5759/1, 5759/2, 5759/3, 5748 und 5759 liegen im Trassenkorridor. Aufgrund der Analyse des Vorhabenträgers wurde ermittelt,

dass für die Trassierung und Errichtung des Schachtbauwerkes zur Anbindung des Bergwerkes Kochendorf aufgrund der Anforderungen bezogen auf Geologie, Raum- und Umweltverträglichkeit (Biotopverbund, Landschaftsschutzgebiet) lediglich die oben genannten Flurstücke für eine potenzielle Trassierung in Betracht kommen.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 12.11.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse und Errichtung des Schachtbauwerkes innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse quert den oben genannten Geltungsbereich. Die Baustelleneinrichtungsflächen führen zu einem ganz erheblichen Flächenbedarf. Die Inanspruchnahme sämtlicher vorgenannter Grundstücke ist auch vom räumlichen Umfang her verhältnismäßig, insbesondere erforderlich. Es bestehen keine gleich geeigneten, geringeren Inanspruchnahmemöglichkeiten für die betroffenen Grundstücke, um die Vorhabensrealisierung zu sichern. Die Fläche für den Schachtstandort steht im Eigentum der öffentlichen Hand. Das Erfassen der Grundstücke kann zudem nicht geringer ausfallen, indem etwa weniger Fläche der Grundstücke der Veränderungssperre unterfielen. Die Grundstücke werden im tenorierten Umfang für den notwendigen Hektar Fläche - einerseits für den Schacht selbst, andererseits als Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Im jetzigen Stadium kann noch nicht genau bestimmt werden, wo die Grundstücke konkret von Baustellenflächen belegt werden.

Daher sind die Flurstücke unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 04.09.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 06.09.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 04.09.2021

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a small '7'.

Abteilung Netzausbau, RefL 804

Anlage

